

# Steg- und Liegeplatzordnung des Bodenseesportfischereiverein Lindau (B) e.V.

## 1 Allgemeines

- 1.1** Die Steg- und Liegeplatzordnung hat Gültigkeit für alle Liegeplätze des BSFV Lindau e.V..
- 1.2** Alle Vereinsmitglieder erhalten auf Anforderung einen Abdruck dieser Steg- und Liegeplatzordnung. Die Steg- und Liegeplatzordnung kann auch unter [www.bsfvl.de](http://www.bsfvl.de) heruntergeladen und eingesehen werden. Sie wird dort auch aktualisiert.
- 1.3** Behördliche Kündigungen/Auflagen und Anordnungen, die Stege und/oder Liegeplätze betreffen, sind unabhängig von der Steg- und Liegeplatzordnung zu befolgen.
- 1.4** In dieser Steg- und Liegeplatzordnung werden folgende Bezeichnungen benannt:
- Bodenseesportfischereiverein Lindau e.V. auch BSFVL oder Verein genannt
  - Diese Steg- und Liegeplatzordnung auch „Ordnung“ genannt
  - Der Vorstand des BSFVL e.V. auch „Vorstand“ genannt
  - Der Ausschuss des BSFVL e.V. auch „Ausschuss“ genannt
  - Liegeplatzinhaber/innen auch „Mieter“ genannt
  - Liegeplatz auch „LP“ genannt
  - Geschäftsjahr: 01.01. bis 31.12.
  - Fester Liegeplatz, unbefristeter Liegeplatz für Mitglieder (01.01.–31.12.)

- Gastliegeplatz, für Mitglieder für eine Saison (01.01.–31.12.)
- Saisonliegeplatz, für Externe für eine Saison (01.04.–31.10.)

## 2 Liegeplatzvergabe – Liegeplatzbedingungen

**2.1** Vor Liegeplatzvergabe muss ein schriftlicher Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes an den Verein eingereicht werden. Gastliegeplätze und Saisonliegeplätze müssen jährlich neu beantragt werden. Vorzugsweise von Oktober bis Ende Dezember für das Folgejahr.

**2.2** Der Antrag muss zumindest folgende Punkte enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Jahr für die Beantragung
- Liegeplatzwunsch (kleiner See innen oder außen / Löwenmole Lindau)
- Antrag für einen festen Liegeplatz oder Gast-/Saisonliegeplatz
- Kopie der Bootszulassung oder alternativ: genaue Bootsdaten (Länge, Breite, PS, Bootstyp)

Richtwerte:

	Bootsbreite	Bootslänge	Motorgröße
Kl. See klein	$\leq 1,85$ m	$\leq 6,5$ m	$\leq 200$ PS
Kl. See mittel	$\leq 2,1$ m	$\leq 6,5$ m	$\leq 200$ PS
Kl. See groß	$\leq 2,5$ m	$\leq 7,5$ m	$\leq 200$ PS
Löwenmole	$\leq 2,5$ m	$\leq 7,5$ m	$\leq 200$ PS

- Eine Kopie der amtlichen Bootszulassung ist spätestens vor der Belegung des Liegeplatzes dem Verein zu übergeben.

**2.3** LP des Vereins werden dauerhaft oder zeitlich begrenzt an Vereinsmitglieder des BSFVL e.V. oder Nichtmitglieder zur Nutzung vermietet. Einen Antrag auf einen Bootsliegeplatz können alle Mitglieder des Vereins mit gültigem Fischereierlaubnisschein (Bodensee) stellen.

**2.4** Die jährliche Liegeplatzvergabe erfolgt zeitnah durch den Vorstand und Ausschuss des BSFVL.

- 2.5** Die Zuteilung eines Liegeplatzes beinhaltet kein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz. Über die Platzverteilung entscheidet der Vorstand und Ausschuss des BSFVL.
- 2.6** Vererbung und Übertragung eines Liegeplatzes:
- 2.6.1** Der Liegeplatz kann im Todesfall auf Antragsstellung weiterhin gemäß der bestehenden Regelung an einen Angehörigen ersten oder zweiten Grades, sowie an Personen, die durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit einem Angehörigen ersten oder zweiten Grades verbunden sind, übertragen werden, sofern dieser zum Zeitpunkt des Ablebens aktives Vereinsmitglied und Bodenseefischer ist. Über die Übertragung entscheidet der Vorstand und Ausschuss des BSFVL.
- 2.6.2** Eine Übertragung zu Lebzeiten des bisherigen Liegeplatzinhabers kann in begründeten Fällen auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Genehmigung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2.6.3** Eine Übertragung zu Lebzeiten kann nur auf Verwandte in direkter auf- oder absteigender Linie erfolgen (Angehörige ersten oder zweiten Grades, z. B. Eltern, Kinder, Enkel), sowie an Personen, die durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit einem Angehörigen ersten oder zweiten Grades in direkter Linie verbunden sind.
- 2.6.4** Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Übertragung ist eine Kann-Bestimmung. Der Vorstand und Ausschuss können die Zustimmung insbesondere verweigern, wenn die antragstellende Person nicht aktives Mitglied des Vereins und Bodenseefischer ist oder wenn die Übertragung den Grundsätzen der Liegeplatzvergabe (§ 3) widerspricht.
- 2.6.5** Für Personen, die einen Liegeplatz gemäß Absatz 1 oder 2 übernehmen, gilt eine Probezeit von fünf Jahren. Während dieser Probezeit kann der Liegeplatz durch den Vorstand und Ausschuss des BSFVL aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Eine Mitteilung des Kündigungsgrundes ist nicht erforderlich.
- 2.7** Eine Weitergabe des Liegeplatzes oder zeitweise Untervermietung ist grundsätzlich untersagt.
- 2.8** Mietername und Name in der Bootszulassungsurkunde müssen übereinstimmen. An Eignergemeinschaften wird nicht vermietet.
- 2.9** Der Mietvertrag:  
Mietvertrag fester Liegeplatz: läuft auf unbestimmte Zeit. Der Mietvertrag eines festen Liegeplatzes kann nach 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Außerordentliche Kündigungen bleiben davon unberührt.

- 2.10** Einen Antrag auf einen dauerhaften Liegeplatz kann vom Mieter frühestens nach 5 Jahren Gastliegeplatz gestellt werden. Der Vorstand und Ausschuss des BSFVL entscheidet über den Antrag. Erster gültiger Antrag ist ein Antrag, der zur jährlichen Liegeplatzvergabe rechtzeitig gestellt worden ist.
- 2.11** Antragsteller, die bei der LP-Vergabe im laufenden Jahr nicht berücksichtigt werden, kommen auf eine Warteliste. Der Vorstand erstellt in Absprache mit dem Ausschuss eine Prioritätenliste, nach welcher im Laufe der Saison freierwerdende Liegeplätze vergeben werden. Danach noch verbleibende, nicht belegte Liegeplätze können als Gast-/Saisonliegeplatz vergeben werden.
- 2.12** Winterliegeplätze an der Löwenmole Lindau müssen spätestens bis zum 1. Oktober der laufenden Saison beim Verein beantragt werden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand und Ausschuss des BSFVL, wenn mehr Anträge als Liegeplätze eingehen. Alle Winterliegeplätze müssen bis zum 1. April der folgenden Saison geräumt werden.
- 2.13** Für zukünftige Neuanträge von Liegeplätzen ist die Vergabe von Liegeplätzen für maximal 1 Person pro Haushalt möglich, sofern es mehr Antragsteller als Liegeplätze gibt.

### **3 Kriterien zur Liegeplatzvergabe / Beibehaltung**

- 3.1** Grundsätzliche Präambel für die Vergabe: Die Liegeplätze werden zur Förderung der Sportfischerei auf dem Bodensee vergeben.
- 3.2** Bei der Vergabe der Liegeplätze werden durch den Vorstand und Ausschuss des BSFVL insbesondere die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt und gewürdigt:
- Aktive Sportfischerei als Bootsfischer
  - Aktive Mitgliedsjahre im Verein
  - Verdienste um den Verein
  - Aktive Teilnahme am Vereinsleben
  - Familiäre Nachfolge (Todesfall eines Mieters)
  - Soziale Erwägungen

## 4 Verhalten der Mieter, Verhalten auf / um den Steg

- 4.1** Der Steg im Kleinen See darf zum Angeln vom Boot aus und Uferfischen benutzt werden. Das An- und/oder Ablegen der Boote darf dabei nicht behindert werden. Für Schäden an Booten oder Steganlage haftet der Verursacher. Für das Angeln im Seehafen Lindau gelten die behördlichen Vorgaben.
- 4.2** Nichtmitglieder des Vereins haben nur in Begleitung von Mitgliedern des Vereins oder mit konkretem Auftrag des Vorstandes den Zutritt zum Steg. Davon ausgenommen sind Familienmitglieder von Mitgliedern des Vereins. Das Betreten des Steges erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 4.3** Die Eintrittstür zu den Stegen ist nach dem Öffnen sofort zu schließen.
- 4.4** An den Stegen dürfen durch Mieter grundsätzlich keine Veränderungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Dafür zuständig ist der Stegwart des Vereins und/oder entsprechende Beauftragte durch den Vorstand des Vereins.
- 4.5** Alle Boote müssen so belegt werden, dass weder Steg noch Nachbarboote beschädigt werden.
- 4.6** Ein- und Ausstiegshilfen müssen beim Vorstand / Stegwart beantragt werden. Diese Hilfen werden durch den Verein gestellt und montiert.
- 4.7** Alle Mieter sind verpflichtet, regelmäßig ihr Boot zu kontrollieren, insbesondere nach starkem Regen, Sturm oder bei verändertem Wasserstand.
- 4.8** Alle Mieter und Gäste sind zur Sauberkeit auf und um den Steg verpflichtet. Alle Abfälle müssen mitgenommen werden.
- 4.9** Der Steg ist grundsätzlich freizuhalten: Materialdeponie ist untersagt. Ausnahme: Eine vor dem Auslaufen zu deponierende Persenning ist so zu platzieren, dass sie keine Behinderung für andere darstellt. Es dürfen dazu maximal 30 cm (von der Stegaußenkante nach innen gemessen) auf der Stegplatte belegt werden.
- 4.10** Angeschwemmtes Holz ist nicht auf dem Steg abzulegen.
- 4.11** Anschlusskabel für Strom dürfen nur mit Elektrokabel der Bezeichnung H07RNF 3G2,5 erstellt werden. Andere Kabel sind nicht zulässig.
- 4.12** Ankersteine müssen, der sicheren Verankerung des Bootes entsprechend, schwer sein. Der Mieter ist für seinen Ankerstein verantwortlich.

- 4.13** Auf dem Steg dürfen weder Kanister (Flüssigbehälter jeglicher Art) noch Fahrräder deponiert werden.
- 4.14** Eine gewerbliche Nutzung des zugewiesenen Liegeplatzes ist ausdrücklich untersagt und eine schwerwiegende Verletzung dieser Ordnung. Die Anbringung von entsprechender Reklame am Boot ist nicht gestattet.
- 4.15** Anweisungen der Stegwarte des Vereins im Rahmen dieser Ordnung ist Folge zu leisten. In Notfällen ist ein Stegwart des Vereins oder seine Vertretung berechtigt, gefährdete Boote zu betreten.

## 5 Kosten und Gebühren

- 5.1** Die Liegeplatzgebühr (inkl. Gebühren für Nebenkosten wie Strom / Haftpflichtversicherung usw.) wird vom Verein im laufenden Geschäftsjahr abgebucht.
- 5.2** Können die Beiträge und Gebühren nicht abgebucht werden und kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung auch anderweitig nicht nach, kann 14 Tage nach erfolgloser schriftlicher 2. Mahnung die Kündigung des Liegeplatzes durch den Vorstand und Ausschuss des BSFVL erfolgen.
- 5.3** Die Beitragshöhe für die Bootsversicherung (Haftpflichtversicherung) hängt von der PS-Leistung des Bootes ab. Eine Kopie der Bootszulassung ist hierzu erforderlich, welche der Mieter unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zu übergeben hat (gilt insbesondere auch bei einer Änderung der Bootszulassung).
- 5.4** Die aktuellen Sätze für die verschiedenen Gebühren sind in der aktuellen Gebührenordnung festgehalten. Sie werden bei Bedarf vom Vorstand und Ausschuss des BSFVL neu festgelegt. Mit den Liegeplatzgebühren werden anteilmäßig sämtliche Kosten getragen, die dem Verein durch die Liegeplätze entstehen (Pachtgebühren und die Kosten für Stegpflege und Erhaltung).
- 5.5** Die Liegeplatzgebühren richten sich nach der Breite der Plätze, der Motorenstärke und dem Standort (Kleiner See bzw. Löwenmole Lindau). Die Liegeplatzgebühren und der Baukostenzuschuss werden über die Jahresrechnung ausgewiesen.
- 5.6** Bei Kündigung nach den ersten 3 Jahren des Liegeplatzes erfolgt keine Rückzahlung des einmaligen Baukostenzuschusses. Bei Kündigung des Liegeplatzes innerhalb der ersten 3 Jahre wird der Baukostenzuschuss anteilig zurückerstattet.
- 5.7** Mieter können gegen eine einmalige Pfandgebühr (zur Zeit 35,- Euro) über den Vorstand einen Schlüssel zum Steg, an welchem das Boot liegt, erhalten. Der

Schlüssel bleibt Eigentum des Vereins. Bei Rückgabe des Schlüssels wird die Pfandgebühr gegen Quittung unverzinst zurückerstattet.

- 5.8** Die Zähler für die Stromlieferung auf dem Bootssteg sind nicht geeicht. Die Zählerabrechnung erfolgt auf den Mieter. Der Mieter ist für den Verbrauch an seiner Steckdose selbst verantwortlich. Die Stromgebühr richtet sich nach den aktuell geltenden Gebühren für den Verein. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden.
- 5.9** Wird ohne Erlaubnis ein Liegeplatz (auch: Gastliegeplatz und Winterliegeplatz) über den genehmigten Termin hinaus belegt, wird eine Extra-Liegeplatzgebühr erhoben, ohne dass daraus ein Rechtsanspruch erwächst. Die Höhe dieser Gebühr legt der Vorstand und Ausschuss des BSFVL im Einzelfall fest.

## 6 Haftung und Schadensersatz

- 6.1** Der Verein schließt für den zugeteilten Liegeplatz entsprechend den Daten des gemeldeten Bootes eine Haftpflichtversicherung ab.
- 6.2** Alle Boote werden grundsätzlich über den Verein haftpflichtversichert. Die Kontaktdaten des Versicherers sind über den Vereinsvorstand zu erfragen.
- 6.3** Die Haftung des Vereins, des Vorstandes, der Stegwarte und deren Vertreter, wird für die von ihm betriebenen Anlagen und die bereitgestellten Einrichtungen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Benutzung aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Ebenso wird eine Haftung für Boots inhaber und Dritte eingebrachte Sachen ausgeschlossen. Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung ab. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherung.
- 6.4** Die Boots inhaber und Benutzer der vom BSFVL bereitgestellten Anlagen und Einrichtungen haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Verein oder Dritten aus der Nutzung der Liegeplätze oder Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Haftung erstreckt sich insbesondere auf alle Ersatz- und Ausgleichsansprüche infolge:
- unsachgemäßer Vertauung der Boote
  - des Brechens der für die Befestigung der Boote benutzten Teile, insbesondere Ketten, Bojen und anderer in der Verantwortung des Liegeplatzinhabers stehenden Einrichtungen
  - Verstoß gegen Mitteilungs- und Kontrollpflichten nach dieser Ordnung

- 6.5** Besitzer von Schlüsseln der Eingangstüren der Liegeplatzanlagen haften bei Verlust für mögliche Folgeschäden. Das gleiche gilt für elektronische Schlüssel (Chip).

## **7 Veränderung am Boot / Bootwechsel**

- 7.1** Wesentliche Veränderungen des dem Verein gemeldeten Bootes durch den Mieter bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand und Ausschuss des BSFVL. Wesentliche Veränderungen sind:

- anderes Boot,
- Veränderung der Motorleistung,
- Veränderung der Ausmaße,
- Es ist ein schriftlicher Antrag, mit allen Änderungen, adressiert an den Verein, zu stellen.

- 7.2** Bei Nichtmeldung von wesentlichen Veränderungen erlischt die Haftpflichtversicherung. Der Liegeplatz kann fristlos gekündigt werden.

## **8 Nicht oder verspätete Belegung eines Liegeplatzes**

- 8.1** Es gilt folgender Grundsatz: Der Verein möchte, dass alle Liegeplätze während einer Saison belegt werden.

Kann ein Liegeplatz nicht bis spätestens zum 15. Mai der laufenden Saison belegt werden, so ist dies dem Stegwart / Vorstand des Vereins schriftlich zu melden. Ist eine Belegung durch kurzfristig auftretende Gründe nicht möglich, ist darüber umgehend der Vorstand / Stegwart des Vereins zu informieren.

Erfolgt diese Meldung nicht, wird der Mieter durch den Verein gemahnt und eine Nachfrist bis zum 15. Juni gewährt. Verstreicht auch diese Nachfrist ungenutzt, kann der Liegeplatz durch den Vorstand und Ausschuss des BSFVL gekündigt werden.

- 8.2** Liegeplätze, welche bis zum 15. Juni nicht belegt sind, werden durch den Vorstand und Ausschuss des BSFVL gemäß Prioritätenliste weiter vergeben. Der

bisherige Liegeplatzinhaber verliert das Liegerecht für die laufende Saison. Eine Rückerstattung der Liegeplatzgebühr erfolgt nicht.

### **8.3** Zeitweise Nichtnutzung eines Liegeplatzes:

**8.3.1** Eine zeitweise Nichtnutzung des zugeteilten Liegeplatzes durch den Mieter ist grundsätzlich möglich, sofern der Liegeplatz weiterhin ordnungsgemäß bezahlt wird und der Verein rechtzeitig – spätestens bis zum 15. Mai der jeweiligen Saison – schriftlich über die Nichtbelegung informiert wird.

**8.3.2** Die Dauer einer durchgehenden Nichtnutzung darf maximal drei aufeinanderfolgende Jahre betragen.

**8.3.3** Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann der Vorstand gemeinsam mit dem Ausschuss über eine Kündigung des Liegeplatzes entscheiden. Ziel dieser Regelung ist es, eine aktive Nutzung der Liegeplätze sicherzustellen und eine faire Vergabe im Sinne der Vereinsziele zu gewährleisten.

**8.3.4** Ein Anspruch auf Beibehaltung des Liegeplatzes über diesen Zeitraum hinaus besteht nicht.

**8.3.5** Über begründete Ausnahmen (z.B. Krankheit, Reparaturen oder vorübergehende persönliche Umstände) entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ausschuss im Einzelfall.

## **9 Kündigung des Liegeplatzes / Regressansprüche**

**9.1** Über eine Kündigung durch den Verein entscheidet der Vorstand und Ausschuss des BSFVL. Dieser beurteilt dabei die Beweggründe für die Kündigung. Es kann auch eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

**9.2** Eine ordentliche Kündigung eines Liegeplatzes kann erfolgen, wenn:

- die Kriterien zur Liegeplatzvergabe (Absatz 3) ungenügend erfüllt sind,
- keine schriftliche Verspätungsmeldung (zum wiederholten Mal) erfolgt ist,
- weder eine schriftliche Nichtbelegungsmeldung noch eine gemäß dieser Ordnung erfolgte Belegung des zugeteilten Bootsplatzes vorliegt,
- die Aufforderungen zum ordnungsgemäßen Verhalten auf und/oder am Steg durch den Stegwart des Vereins und/oder Vorstandes zum wiederholten Mal nicht befolgt werden,
- der Mieter in der Vergangenheit bereits schriftlich ermahnt wurde (Ermahnung erlischt nach 3 Jahren) und erneut ein oder mehrere Gründe für eine Kündigung vorliegen.

**9.3** Eine fristlose Kündigung eines Liegeplatzes kann erfolgen, wenn:

- die Liegeplatzgebühr (inkl. Nebenkosten) trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht spätestens 14 Tage nach Absendung der 2. Mahnung bezahlt wurde,
- der Mieter und/oder dessen Familienmitglieder grob und nachhaltig gegen diese Ordnung verstoßen,
- der Mieter das zugelassene Boot nicht selbst nutzt und/oder unberechtigten Dritten überlässt (siehe 4.2),
- der Mieter sich vereinsschädigend verhält,
- Meldung bezüglich wesentlicher Veränderung am Boot (Absatz 7) nicht erfolgt und/oder eine Belegung ohne entsprechende Einwilligung des Vorstandes und Ausschusses des BSFVL erfolgt ist.

**9.4** Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, endet mit dem Tag des Austrittes das Recht zur Nutzung des zugewiesenen Liegeplatzes. Eine Rückerstattung der Liegeplatzgebühr oder Teilen davon erfolgt nicht. Der Platz ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Austritt zu räumen.

**9.5** Wird ein gekündigter Liegeplatz nicht innerhalb von 30 Tagen (Zeit läuft ab Erhalt der Kündigung) geräumt, so wird das entsprechende Boot auf Kosten des Mieters durch den Verein und/oder dessen Beauftragte entfernt und, sofern juristisch notwendig, auch festgehalten.

**9.6** Gegen eine Kündigung kann der Mieter schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsadresse des Vereins einlegen. Bei Widerspruch trifft der 1. Vorstand oder dessen Vertreter mit dem Mieter eine Terminvereinbarung zur Erläuterung des Widerspruches vor dem Vorstand und Ausschuss des BSFVL. Der Mieter muss persönlich erscheinen. Erscheint der Mieter nicht zu diesem Termin oder liegt keine ausreichende schriftliche Begründung des Nichterscheinens vor, gilt die Kündigung als anerkannt. Der Termin kann einmal zeitlich verlegt werden. Termine sind zeitnah, innerhalb von 30 Tagen, zu vereinbaren. Ansonsten trifft der Vorstand und Ausschuss des BSFVL seine Entscheidung ohne Mieter. Diese Entscheidung ist bindend.

**9.7** Bei unvorhersehbaren Ereignissen, die den Liegeplatz nicht benutzbar machen, wie Unwetter, Hochwasser oder Vergleichbares, hat der Mieter keinen Anspruch auf Regress, Kostenrückerstattung oder Ersatzliegeplatz. Der Liegeplatz ist nach Anordnung kurzfristig zu räumen.

Bei Kündigung des an den BSFVL vermieteten Seegrundstückes erfolgt keine Rückerstattung der Liegeplatzgebühr. Die durch den Vermieter des Seegrundstückes (derzeit Stadt Lindau) ausgesprochene Kündigung ist auch für den Mieter des Liegeplatzes bindend.

## 10 Entsorgung

- 10.1** Die Stadt Lindau stellt für die Entsorgung von Fäkalien von Booten eine Beseitigungseinrichtung zur Verfügung. Diese Stoffe dürfen nur dort entsorgt werden.
- 10.2** Für den Restmüll und Biomüll von Booten hat der Bootsinhaber selbst zu sorgen. Die Entsorgung von Restmüll aus dem Boot in öffentliche Papierkörbe und Kleinsammelstellen für Wertstoffe ist untersagt.

## 11 Schlussbestimmungen

- 11.1** Der Vorstand und Ausschuss des BSFVL übernimmt Veränderungen und Ergänzungen dieser Stegordnung.
- 11.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Stegordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.
- 11.3** Alle Mieter haben sich selbständig über die aktuelle Ordnung zu informieren. Es gilt jeweils die neueste Fassung.
- 11.4** Erlöschen Punkte wie Mietdauer oder vergleichbare Regelungen mit dem Vermieter, zur Zeit die Stadt Lindau, so gelten in jedem Fall die entsprechenden Änderungen durch den Vermieter.

Lindau, den 13.03.2026

1. Vorsitzender des BSFVL  
Dr. Johannes Kammerer

2. Vorsitzender des BSFVL  
Marc Reisner